



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 176/10/GR

Federführendes Amt	Stadtplanungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	18.11.2010	nicht öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	16.12.2010	öffentlich

Konzept "Zulässigkeit von Spielhallen"

Beschlussvorschlag:

Das Konzept „Zulässigkeit von Spielhallen“ in der Fassung vom 30.08.2010/18.11.2010 zu beschließen.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:				
Haushaltsansatz:		EUR		EUR	
Haushaltsrest:		EUR		EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR		EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR		EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR		EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR		EUR	
Amtsleiter:	Sichtvermerke:				
	I	II	10	30	60
_____ Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum				

Begründung:**1. Anlass und Ziel der Planung**

In den letzten Monaten sind für das gesamte Stadtgebiet vermehrt Anträge zur Errichtung von Spielhallen, insbesondere in Gewerbe- und Mischgebieten, eingegangen. Es ist davon auszugehen, dass künftig weitere Spielhallen im Stadtgebiet angesiedelt werden sollen, die den städtebaulichen Zielen widersprechen. Um negative städtebauliche Auswirkungen auf die jeweiligen Nachbarschaften, wie z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Wohngebiete und Einzelhandel zu verhindern, ist es erforderlich, deren Ansiedlung zu steuern. Dies insbesondere deshalb, da gemäß der Rechtsprechung ein flächendeckender Ausschluss von Vergnügungsstätten, zu denen auch Spielhallen gehören, für das gesamte Stadtgebiet rechtlich unzulässig ist.

Erste Vorgaben, die Ansiedlung von Vergnügungsstätten zu steuern, wurden 1990 mit der Aufstellung des Textbebauungsplans „Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich“ geschaffen. Dieser Bebauungsplanentwurf hatte das Ziel, generell für alle Sparten von Vergnügungsstätten Bereiche festzulegen, in denen Vergnügungsstätten zugelassen werden können. Dieser Bebauungsplan wurde jedoch nicht zur Rechtskraft gebracht.

Aufgrund des aktuellen Nachfragedrucks, insbesondere von Spielhallen, hat die Stadt Backnang beschlossen, diesen Bebauungsplanentwurf zu überarbeiten. Städtebauliche Grundlage hierfür ist unter anderem das vorliegende Konzept „Zulässigkeit von Spielhallen“.

Ziel ist es, durch die Formulierung eines Gesamtkonzeptes in Verbindung mit der Modifizierung und Änderung der bestehenden Bebauungspläne, insbesondere im Bereich der Innenstadt Gebiete zu definieren, in denen Spielhallen aus städtebaulichen Gründen zulässig bzw. unzulässig sind. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Spielhallen nur in städtebaulich verträglichen Lagen angesiedelt werden und somit keine negativen Auswirkungen auf die Umgebung zu befürchten sind.

2. Abgrenzung der Ausschlussgebiete

Zur Abgrenzung der Standorte, die sich für die Ansiedlung von Spielhallen, Spielcasinos und Spielbanken eignen, wurde zuerst das Umfeld der genehmigten Spielhallen näher betrachtet und mit den Zielen der vorhandenen Stadtentwicklungskonzepte und den Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne abgeglichen.

Die Überprüfung ergab, dass sich Gebiete, die aufgrund ihrer Nutzungsart (Wohnen) oder ihrer Lage in der Nähe von Schulen oder wichtigen Stadteingängen befinden, nicht für die Ansiedlung von Spielhallen eignen. In diesen Gebieten sind daher Spielhallen künftig unzulässig. Die in den Ausschlussgebieten bestehenden Spielhallen genießen Bestandsschutz.

Prinzipiell ist festzuhalten, dass in den Industriegebieten, reinen und allgemeinen Wohngebieten planungsrechtlich generell keine Spielhallen zulässig sind. Die Zulässigkeit von Spielhallen in Gewerbegebieten wird im Rahmen der Überarbeitung der Bebauungspläne im Zusammenhang mit dem Einzelhandelskonzept abschließend geregelt.

Die Verwaltung schlägt vor, künftig in folgenden Bereichen Spielhallen zu zulassen:

Allgemein zulässig:

Mit Bebauungsplan bereits rechtskräftig umgesetzt

- Kesselgasse: Flst. Nrn. 150/7, 150/8, 152/1, 153/1 (Bebauungsplan „Grabenstraße, Schillerstraße, Uhlandstraße“, Planbereich 01.02-7)
- Aspacher Straße: Flst. Nrn. 98, 101/1 - 3, 103, 103/3, 103/4 (Bebauungsplan „Aspacher Vorstadt 1“, Planbereich 02.03/2)

Änderung des Bebauungsplans erforderlich

- Talstraße: Flst. Nrn. 39/1, 42 (Bebauungsplan „Talstraße“, Planbereich 02.13/1)

3. Umsetzung des Spielhallenkonzepts

Die rechtliche Umsetzung des Konzepts „Zulässigkeit von Spielhallen“ erfolgt in einem weiteren Schritt, in dem die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten allgemein durch Bebauungspläne geregelt wird.

Hierzu müssen, insbesondere im Innenstadtbereich, ca. 25 Bebauungspläne geändert bzw. neu aufgestellt werden.

Anlagen:

Konzept „Zulässigkeit von Spielhallen“